

Ausschuß dem Minister für Gesundheitswesen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Minister- rat zur Bestätigung vor.

§ 13

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Ausschusses und seiner Sek- tionen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuß.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, in denen Kenntnisse aus der Mitarbeit im Ausschuß verwertet werden, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinär- medizin berührt werden, der Zustimmung des Land- wirtschaftsrates beim Ministerrat.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bleiben unbe- rührt.

Anordnung Nr. 2* über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung.

Vom 15. Mai 1964

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1964 ist das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Radebeul aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage erhalten

- a) das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Berlin die Bezeichnung „Deutsches Institut für Arzneimittelwesen“,
- b) das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Jena die Bezeichnung „Deutsches Institut für Apothekenwesen“.

§ 2

(1) Die Aufgaben aus dem Volkswirtschafts- und dem Haushaltsplan des Staatlichen Instituts für Arznei- mittelprüfung Radebeul gehen mit Ausnahme des im Abs. 2 genannten Plananteils auf das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen über.

(2) Die staatliche Planaufgabe „Arbeitskräfte und Lohn“ des Staatlichen Instituts für Arzneimittelprüfung Radebeul wird entsprechend den Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen auf das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen und das Deutsche Insti- tut für Apothekenwesen übergeleitet.

(3) Die Übertragung und die sonstige Behandlung der Vermögenswerte des Staatlichen Instituts für Arz- neimittelprüfung Radebeul richten sich nach den be- sonderen Regelungen des Ministeriums für Gesund- heitswesen.

§ 3

Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen und das Deutsche Institut für Apothekenwesen sind Rechts-

nachfolger des Staatlichen Instituts für Arzneimittel- prüfung Radebeul jeweils in bezug auf diejenigen Rechtsvorgänge und Vermögensangelegenheiten, die im Zusammenhang mit den auf sie übergeleiteten Auf- gaben aus dem Volkswirtschafts- und dem Haushalts- plan sowie den übertragenen Vermögenswerten stehen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung (GBl. II S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen.

Vom 15. Mai 1964

Auf Grund des § 28 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird zu § 30 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arz- neimittelgesetz (GBl. II S. 485) folgendes angeordnet.

§ 1

Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Deutschen Instituts für Arznei mittelwesen regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich er- klärt wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen (im folgenden Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist dem Ministerium für Gesundheits- wesen unterstellt.

(3) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mit- tel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen geplant.

* Anordnung CNr. 1) (GBl. II 1959 Nr. 11 S. 1531)